

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 127 (1985)

Artikel: Die Volksinitiative "für die Abschaffung der Vivisektion", genannt "Weber-Initiative"

Autor: Freudiger, Ulrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-592997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Klinik für kleine Haustiere (Direktor Prof. Dr. U. Freudiger) der Universität Bern

Die Volksinitiative «für die Abschaffung der Vivisektion», genannt «Weber-Initiative»¹

von *Ulrich Freudiger*

Die sogenannte Weber-Initiative wird in den nächsten Monaten dem Schweizer Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Es ist wichtig, dass die Tierärzteschaft über den Inhalt, die Bedeutung und die Folgen, die eine Annahme dieser Initiative hätte, orientiert ist. Eines steht sicher fest: es werden immer noch zu viele und nicht unerlässliche Tierversuche (TV) durchgeführt. Die Frage stellt sich also, welcher Weg einzuschlagen ist: totales Verbot aller Tierversuche (Weber-Initiative) oder Reduktion der Tierversuche und der Versuchstierzahlen auf das wirklich unerlässliche Mass [Tierschutzgesetz (TschG) und Tierschutzverordnung (TschV)]?

Zur Beantwortung dieser Frage soll, bevor wir auf die Weber-Initiative eingehen, zuerst die Entstehung der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung, anschliessend der gegenwärtige Gesetzesstand (1984) im Vergleich mit der gesetzlichen Situation im Ausland dargestellt werden. Dann soll untersucht werden, welche Auswirkungen auf die Tierversuche seit Inkraftsetzung der Tierschutzgesetzgebung (1. Juli 1981) zu erkennen sind.

In der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 hat das Schweizer Volk mit 1 041 504 gegen 199 090 Stimmen die Umwandlung des bisherigen Art.25^{bis} der Bundesverfassung (sog. Schächtartikel) in einen Artikel, wonach der Tierschutz Aufgabe des Bundes sei, beschlossen. Am 3. März 1978 wurde das Eidg. Tierschutzgesetz von den Eidg. Räten verabschiedet.

Die gleichen Kreise, die die Weber-Initiative lancierten, waren an den Bestrebungen zur Schaffung eines Tierschutzgesetzes in keiner Weise beteiligt, sondern ergriffen das Referendum gegen das Gesetz.

Das Schweizer Volk verwarf am 3. Dezember 1978 mit 1 339 254 gegen 300 045 Stimmen das Referendum wuchtig.

Das Referendum hatte eine Verzögerung der Ausarbeitung der Tierschutz-Verordnung und damit der Inkraftsetzung des Gesetzes zur Folge.

Am 1. Juli 1981 wurden das Tierschutzgesetz und die Verordnung in Kraft gesetzt. Damit besitzt die Schweiz das beste Tierschutzgesetz.

Das TschG und die TschV beziehen sich nur auf Wirbeltiere. Das TschG umschreibt die allgemeinen Tierhaltungsvorschriften, schreibt vor, wo und wieviele Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis gefordert sind, stellt verbindliche Vorschriften für die Haltung von Haustieren auf (u. a. Verbot der dauernden Dunkelhaltung, der Legebat-

¹ Nach einem Vortrag im Verein Bernischer Tierärzte vom 1.11.1984.

teriehaltung, Bewilligungspflicht für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen), für die Haltung von Wildtieren und den Handel und die Werbung mit Tieren, über die Tiertransporte usw. Im Anhang der TschV werden verbindliche Mindestnormen für die Haltung von Haus- und Wildtieren sowie für Gehege von Vögeln aufgestellt. Die Tierversuche sind durch Abschnitt 6 (Art. 12–19) TschG und Kapitel 7 (Art. 58–64) TschV speziell geregelt.

Allerdings ist zu bemerken, dass 13 Kantone bisher (Stand 1984) noch über keine nach Artikel 36 TschG geforderte Vollzugsverordnung, bzw. ein Gesetz verfügen, bzw. diese noch nicht in Kraft gesetzt sind. Die nach Artikel 18 TschG für die Bewilligungserteilung und Überwachung der Versuchstierhaltung und Durchführung der Tierversuche zuständigen Kommissionen sind jedoch auch in diesen Kantonen in Funktion.

Das TschG geht den Antivivisektionisten und deren Vereinen in bezug auf Tierversuche zu wenig weit. Sie wollen grundsätzlich die nach dem TschG bewilligungspflichtigen Tierversuche verbieten, wobei nicht nur Tierversuche an Wirbeltieren, sondern auch an Wirbellosen verboten werden sollen.

Die Stiftung Helvetia Nostra von Franz Weber hat mit Unterstützung von 12 nicht dem Schweizer Tierschutz angehörenden Antivivisektionsvereinen eine *Initiative* mit folgendem Wortlaut gestartet:

Die BV wird wie folgt ergänzt:

Art. 25^{ter} (neu)

Die Vivisektion an Wirbeltieren sowie grausame Tierversuche sind in der ganzen Schweiz verboten.

Übergangsbestimmung:

Auf Widerhandlung gegen Art. 25^{ter} wird bis zum Erlass strafrechtlicher Bestimmungen Art. 123 des Strafgesetzbuches sinngemäss angewandt.

Am 17. September 1981 ist die Initiative mit 151 065 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Bevor wir zur Initiative Stellung nehmen, soll die *gegenwärtige gesetzliche Situation in bezug auf Tierversuche* geschildert werden.

Folgende Abschnitte und Artikel des Eidg. Tierschutzgesetzes und der Verordnung betreffen die Tierversuche (TV):

TschG erster Abschnitt: Allgemeines

Art. 1: Gesetz ist nur auf Wirbeltiere anwendbar. Nach Weber-Initiative sollen TV sowohl an Wirbeltieren wie Wirbellosen verboten werden.

Art. 2: Allg. Grundsätze über Haltung und Behandlung der Tiere gelten auch für Versuchstiere, insbesondere

2²: Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.

2³: Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

Art. 3: Anforderungen an Tierhaltung

Art. 11: Betäubungspflicht.

Im sechsten Abschnitt Tierversuche wird in den Art. 12–19 definiert, was ein TV ist, wann er bewilligungspflichtig ist, für welche Versuchszwecke Bewilligungen erteilt werden können, welche Anforderungen an die Leiter von Tierversuchen und Institute gestellt werden, und es werden Vorschriften aufgestellt über die Durchführung von Tierversuchen, über die Protokollführung und -aufbewahrung sowie über die den Kantonen obliegenden Bewilligungsverfahren, die Überwachung der Versuchstierhaltung und Durchführung der Tierversuche.

Detaillierte Vorschriften über die Haltung, Bewilligung, Kontrolle und Meldungen, sowie über die Zusammensetzung und Aufgaben der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche gibt Kapitel 7 der TschV, sowie der Anhang dieser Verordnung, in dem die Mindestanforderungen für das Halten der Tiere festgelegt werden.

Die Bewilligungen werden durch die *kantonalen Aufsichtskommissionen*, die in einzelnen Kantonen (BS, ZH, Bern) schon lange vor dem TschG bestanden, erteilt. Im Gegensatz zum Zustand vor Inkrafttreten des TschG haben diese Kommissionen heute aber *nicht nur Wunschfunktionen, sondern durch Gesetz verbindliche Kompetenzen*. Vor Erteilung einer Bewilligung müssen die Kommissionen abklären (Artikel 61⁴ TschV):

- a) Ob der TV zum Erreichen des Versuchsziels unerlässlich ist oder ob er sich durch andere Verfahren ersetzen lässt
- b) der Versuch methodisch tauglich konzipiert ist
- c) der Versuch nicht mit niedrigen Tierarten durchgeführt werden kann
- d) die vorgesehene Zahl der Tiere für den Versuch nötig ist

Mit dem *TschG* wird ein *3faches Ziel* angestrebt:

1. *Einschränkung von Tierversuchen* auf das unerlässliche Mass und Ersatz von Versuchen am lebenden Tier durch andere, sog. Alternativmethoden.
2. *Reduktion* der Anzahl Tiere pro Versuch.
3. *Verminderung der Belastung* der Tiere in Versuchen durch Verfeinerung der Methoden.

Als Beispiele für *Pkt. 1* seien angeführt: der gänzliche oder teilweise *Ersatz von Versuchen an Tieren* durch Verwendung von Bakterien- und Pilzkulturen (z. B. für Mutagenitätsprüfungen), durch Zellgewebekulturen (z. B. Prüfung der Zytotoxizität, erbschädigende Wirkungen, Kanzerogenität), Elektronenmikroskopie (Erfassung von lokal begrenzten Veränderungen innerhalb der Zellen), Einsatz des Computers (Pharmakokinetik), Verwendung der *Drosophila*fliegen zum Nachweis erbschädigender Eigenschaften, Versuche am Menschen. Geht es aber nicht um Schädigungen auf zellulärer Ebene, sondern um Einwirkungen auf den Gesamtorganismus oder auf Organfunktionen, dann kann auf TV nicht immer verzichtet werden (Abb. 1).

Aber selbst die Entwicklung und Überprüfung und Anwendung vieler sogenannter Alternativmethoden wäre nach Annahme der Weber-Initiative ab sofort verboten, da 1. zuerst die Alternativ-Methode mit im Tierversuch gewonnenen Ergebnissen überprüft werden muss und 2. für Zellkulturen immer wieder neues tierisches Gewebe eingesetzt werden muss, das unter Narkose dem lebenden und nachher zu tötenden Tier entnommen werden muss. Dieses Prozedere würde aber nach der Weber-Initiative unter den Begriff Vivisektion fallen. Ebenfalls die Verwendung der *Drosophila*fliegen würde verboten.

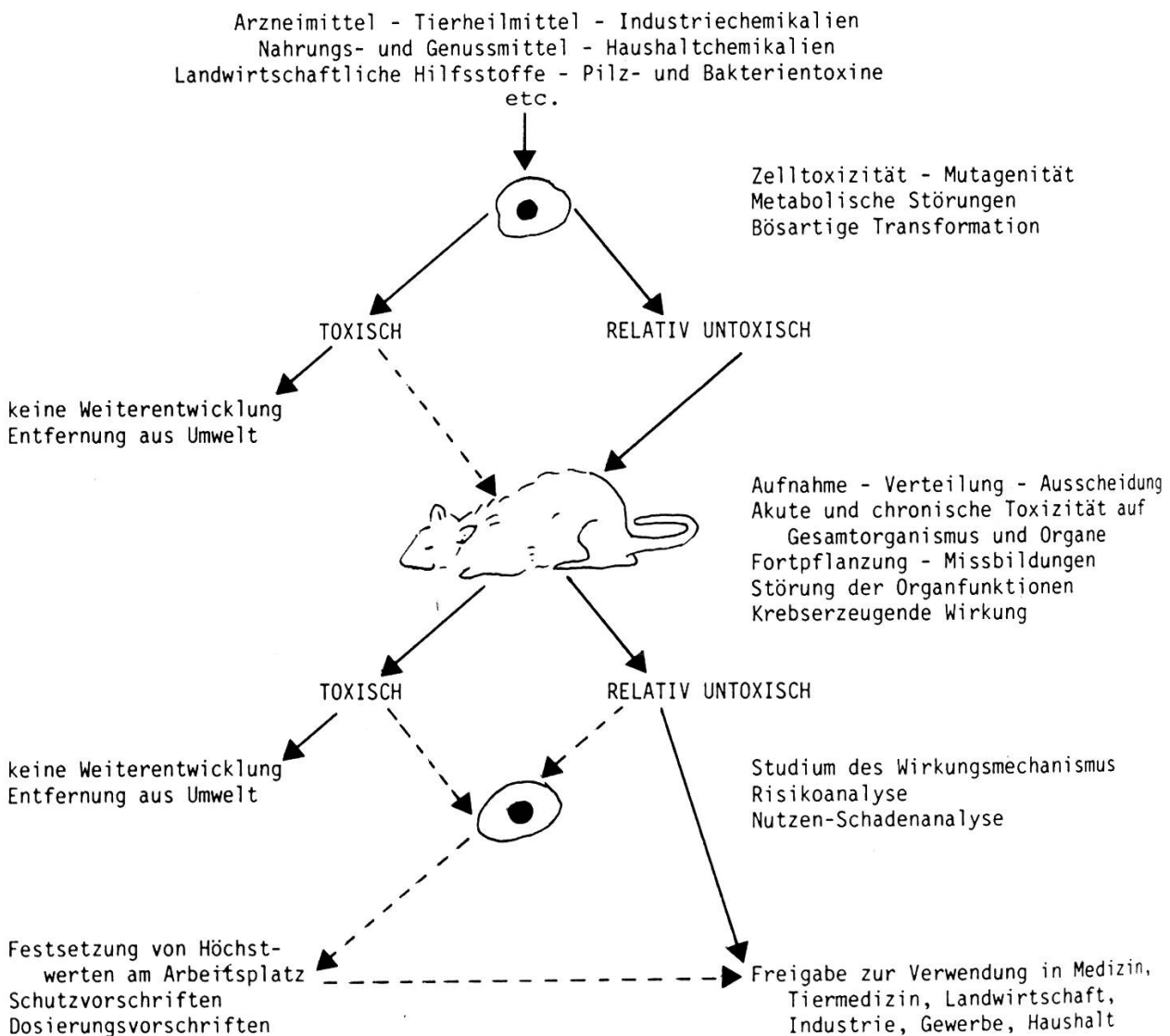


Abb. 1 Ersatz von Tierversuchen durch versuchstierfreie Methoden. Aus: G. Zbinden, Möglichkeiten und Grenzen der versuchstierfreien Forschung in der Toxikologie. In: Versuchstierfreie Methoden in der Toxikologie. Institut für Toxikologie der ETH und Universität Zürich, Schwerzenbach bei Zürich 1983.

Als Beispiel zu *Punkt 2* sei der Ersatz der unsinnigen, eine Riesenzahl vor allem von Ratten und Mäusen kostenden LD_{50} durch die an wenigen Tieren ermittelte akut-orale Letaldosis erwähnt. Dieser neue, von Prof. Zbinden ausgearbeitete Test wurde, wie auch viele andere Alternativ-Forschungsarbeiten, mit beträchtlichen finanziellen Mitteln vom Schweizer Tierschutz, dem Fonds für versuchstierfreie Forschung, der Interpharma, vom Bund und anderen Institutionen unterstützt. Die Antivivisektionsvereine dagegen haben keinen Rappen dazu beigesteuert!

Beispiel zu *Pkt. 3*: Ersatz des für das Tier schmerzhaften *Draize-Testes* durch die von PD Dr. D. Walz, Biozentrum Uni Basel entwickelte physikalisch-chemische Methode zur Ermittlung der Reiz- und Ätzwirkung, v. a. von wasserlöslichen Stoffen.

Die Schweiz hat auch in bezug auf die Tierversuche, verglichen mit dem Ausland, eine strenge Tierschutzgesetzgebung. *Im Gegensatz zum Ausland muss in der Schweiz jeder Tierversuch der kantonalen Behörde gemeldet werden.* Versuche, die dem Tier Schmerzen bereiten, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen, dürfen nur mit einer kantonalen Bewilligung durchgeführt werden. *Bewilligungspflichtig ist jeder einzelne Tierversuch oder jede Versuchsreihe mit fest umrissener Zielsetzung.* Ebenfalls Versuche, die zur Registrierung von Medikamenten und Stoffen von Amtes wegen gefordert werden, sind bewilligungspflichtig. Die Vorschriften über Tierhaltung, Flächen- und Raummasse für die Haltung von Versuchstieren sind im Gegensatz zum Ausland verbindlich und nicht nur als Empfehlung und Richtlinien gedacht.

Wie sind die *Bestimmungen in Deutschland und Frankreich?* Diese beiden Staaten kämen im Falle einer Annahme der Weber-Initiative wohl am ehesten als Ausweichländer für die Durchführung der TV der chemischen und Pharmaindustrie in Frage: *Frankreich* erteilt eine persönliche, nicht übertragbare Bewilligung für die Durchführung der Tierversuche.

In der *BRD* sind wie in der Schweiz Bewilligungen für den Einzelversuch oder für Versuchsreihen mit fest umrissener Zielsetzung nötig. *Nicht bewilligungspflichtig dagegen sind im Gegensatz zur Schweiz* diagnostische Versuche, die Herstellung und Prüfung von Seren und Vakzinen, sowie Versuche, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Heilmittel, Einreihung von Giftstoffen usw.) oder richterlicher Anordnungen gefordert werden, schliesslich Versuche zu Ausbildungszwecken an Hochschulen (nur melde-

Tabelle 1: Anzahl der gesamtschweizerisch 1983 verwendeten Versuchstiere (Quelle: Botschaft des Bundesrates über die Volksinitiative «für die Abschaffung der Vivisektion» vom 30. Mai 1984, S. 18).

Tierarten/-gruppen	Total	in Prozenten
Mäuse	1 189 990	59,72
Ratten	645 982	32,42
Hamster	20 141	1,01
Meerschweinchen	46 679	2,34
andere Kleinnager	5 727	0,29
Kaninchen	24 314	1,22
Katzen	3 191	0,16
Hunde	3 670	0,19
Rindvieh	445	0,02
Schafe und Ziegen	844	0,04
Schweine, inkl. Minipigs	674	0,03
Pferde	152	0,01
Primaten	673	0,03
Vögel, inkl. Geflügel	16 407	0,82
Reptilien, Amphibien	4 967	0,25
Fische	28 933	1,45
Diverse	5	—
Total Anzahl Versuchstiere	1 992 794	100

pflichtig). Ferner sind, wie bereits erwähnt, *keine Mindestanforderungen*, sondern nur Richtlinien für die Haltung der Versuchstiere vorhanden.

Soweit zu den heutigen (1984) gesetzlichen Situationen.

Wie hat sich das Gesetz bisher ausgewirkt? 1983 wurden in der Schweiz fast 2 Mio Versuchstiere benötigt (Tab. 1), der grösste Teil in der Industrie und davon 90% in der Nordwestschweiz. Auf Mäuse und Ratten entfielen 1,84 Mio = 92% aller Versuchstiere. Nach Angaben der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft wurden an *schweizerischen Hochschulen* 1983 235 000 Wirbeltiere für Versuche eingesetzt; davon 94,3% Nagetiere, 1,7% Kaninchen, 0,3% Hunde, 0,15% Katzen, 0,02% Primaten. Bei 7,5% der Tiere wurden Versuche, die als schmerzvoll eingestuft werden müssen, ausgeführt. Ein ähnlicher Prozentsatz gilt wohl auch für die von der Pharma-Industrie gebrauchten Versuchstiere.

Es ist noch zu bemerken, dass ein *grosser Teil der in der chemischen Industrie eingesetzten Versuchstiere für die von der nationalen und internationalen Gesetzgebung obligatorisch geforderten toxikologischen Tests Verwendung finden*: Heilmittelgesetzgebung (IKS-Registrierung von Medikamenten, Kontrolle und Prüfung von Seren, Vakzinen), Giftgesetzgebung (Einordnung der Stoffe in die 5 Giftklassen), Lebensmittelgesetzgebung, Umweltschutzgesetzgebung. Als Beispiel über den Tierverschleiss sei die einer Arbeit von *Prof. Zbinden* entnommene Tabelle angeführt (Tab. 2):

Tabelle 2: Toxikologische Untersuchung eines Psychopharmakons 1982. (Quelle: G. Zbinden: Können Tierversuche in der Toxikologie eingeschränkt werden? In: Bedeutung und Notwendigkeit des Tierversuchs in der experimentellen Biologie. Symposium Fribourg vom 17./18. März 1983. US-GEB, Vesalgasse 1, 4051 Basel, (1983).

Test	Tierzahl		Maus	Ratte		Kaninchen	Hund
	absolut	in %		adult	neugeb.		
Akute Tox.	500	10,8	320	180			
Subchron. Tox.	96	2,1		80			16
Chron. Tox.	664	14,4		600			64
Kanzerogenese	1400	30,4	800	600			
Reprod. Tox.	527	11,4		325	1008	202	
Mutagenese	32	0,7		32			
Spez. Studien	1392	30,2	96	1296			
Total*	4611	100	1216	3113	1008	202	80

* ohne Neugeborene

Für die Registrierung eines bestimmten Psychopharmakon wurden 1982 total 4611 Tiere benötigt. Für die akute Toxizitäts-Prüfung wurde noch die LD₅₀ eingesetzt. Wäre bereits der schon erwähnte neue Test der akuten oralen Letaldosis verwendet worden, hätten statt 500 Mäuse und Ratten nur einige wenige Tiere geopfert werden müssen.

Die Tierschutzgesetzgebung hat bereits zu einer *Reduktion der Tierversuche und der Tierzahlen* geführt, wie mit der folgenden, der Botschaft des Bundesrates zur Weber-Initiative entnommenen Tabelle 3 gezeigt werden kann, obschon die kantonalen Bewilligungs-Kommissionen relativ wenig, zu wenig Gesuche ablehnen (Tab. 4).

Tabelle 3: Entwicklung der Versuchstierzahlen 1981–1983. (Quelle: Botschaft des Bundesrates, S. 20).

Ciba-Geigy, Roche, Sandoz CH Tierarten	Tierzahl Jahr 1982	Veränderung 1981 bis 1982 in Prozent	Tierzahl Jahr 1983	Veränderung 1982 bis 1983 in Prozent
Mäuse	1 137 852	– 11,5	957 186	– 15,8
Ratten und Hamster	636 262	– 11,0	580 794	– 8,7
Meerschweinchen	38 011	– 0,2	28 938	– 23,8
Kaninchen	15 324	– 11,7	12 134	– 20,8
Katzen	3 534	– 16,7	2 769	– 21,6
Hunde	2 499	– 27,1	2 240	– 10,3
Primaten	210	+ 47,8	117	– 44,2
Hühner und Enten	24 266	– 35,1	28 291	+ 16,5
Landwirtschaftliche Nutztiere	762	+ 1109,5	749	– 1,7
Kaltblüter	27 738	+ 3,5	30 012	+ 8,2
Total	1 886 458	– 11,3	1 643 230	– 12,8

Tabelle 4: Zahl der 1983 erteilten Versuchsbewilligungen nach Bereich und Kantonen. (Quelle: Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen Nr. 26, 1984).

Kanton	Bewilligungen			Institutionen ¹⁾		
	erteilt	mit Ein- schränkun- gen	abgelehnt oder zu- rückgestellt	Industrie- firmen	Universi- täts- institute	andere Institute
Zürich	371	5	–	2	51	7
Bern*				3	42	7
Uri	1	1	–	2	–	–
Zug	3	–	–	–	1	–
Freiburg	8	–	–	2	1	1
Solothurn	3	–	–	1	–	2
Basel-Stadt	626	111	4	6	12	2
Baselland*				7	–	–
St. Gallen*				2	–	1
Graubünden	23	3	–	–	–	1
Aargau	30	11	–	4	–	–
Thurgau	1	–	–	–	–	1
Tessin	2	–	–	1	–	1
Waadt	190	5	1	7	25	5
Wallis	3	–	–	1	–	–
Neuenburg*				–	1	–
Genf	160	16	5	8	42	2
Total	1 421	152	10	46	175	30

¹⁾ Zahl der Institute und Firmen, die bewilligungspflichtige Tierversuche durchführen.

* Diese Kantone waren noch nicht in der Lage, genauere Angaben zu liefern.

Wie erklärt sich dieser Widerspruch?

Die tierschutzkonforme Wirkung der Kommissionen kann nicht nur an der Zahl abgewiesener Gesuche gemessen werden. Der Gesuchsteller muss sich bewusst sein,

dass der Versuch unerlässlich, nicht durch andere Verfahren ersetzbar, methodisch tauglich konzipiert ist usw. Wenn die Forderungen nicht oder nicht ganz erfüllt sind, kann die Kommission korrigierend eingreifen. Die Versuche und Versuchsanordnungen werden sorgfältiger überlegt und konzipiert. In den meisten Fällen erfolgt bereits eine interne Vorprüfung und Filterung der Versuchsprojekte. In vielen Firmen erfolgt die Filterung bereits intern durch firmeneigene Tierschutzbeauftragte und in den Fakultäten und Kliniken durch bioethische Kommissionen.

Vor allem aber hat sich die *ethische Einstellung* zum Tier stark gewandelt. Das zeigt sich auch darin, dass die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften zusammen mit der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft 1983 «Ethische Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche» herausgegeben hat. Bei der Ausarbeitung dieser Richtlinien wurden sowohl der STS wie die Vereinigung der Ärzte gegen Tierversuche konsultiert. Neben der Ethik spielen aber auch finanzielle Gesichtspunkte eine Rolle, Tierversuche und Versuchstierzahlen zu vermindern und Alternativmethoden zu fördern. Ein Langzeit-Kanzerogenitätsversuch verursacht nach Friederich (Verwendung von Bakterien- und Pilzkulturen zur Erkennung erbschädigender Wirkungen chemischer Substanzen. In: Versuchstierfreie Toxikologie. Uni u. ETH Zürich 1983) Kosten von ca. 1 Mio Franken.

Die bisher erreichte Reduzierung und Humanisierung ist ein erfreulicher Anfang. Weitere Anstrengungen sind aber unerlässlich. Der STS möchte dies auf dem Wege der Verbesserung des Tierschutzgesetzes und restriktiveren Interpretation (Beschränkung auf das unerlässliche Mass) tun.

So haben bereits 1981 Nationalrat Kunz ein 16-Punkt-Postulat, wovon 5 die Tierversuche betreffen, zur Verbesserung der Tierschutzverordnung, und NR Bundi 1983 ein Postulat für drastische Verringerung der Tierversuche, Verbot der DL₅₀- und des Draize-Testes, zwingende Berücksichtigung des Schmerz-, Leiden- und Angst-Aspektes, Abfassung strenger und restriktiver, den Willen des TschG klar respektierender Bewilligungskriterien, eingereicht. Ebenfalls 1983 forderte NR Ziegler (Solothurn) in einem Postulat die Errichtung einer Dokumentationszentrale für Tierversuche, um so unnötige Versuchswiederholungen zu vermeiden. Alle 3 Postulate wurden vom Rat angenommen.

Ein weiteres, soweit mir bekannt, noch nicht behandeltes Postulat von Frau NR Eppenberger betrifft die engere Umschreibung des Begriffes der Unerlässlichkeit, die Entwicklung und Prüfung von Stoffen in Tierversuchen, die unnötigen Wiederholungen von Tierversuchen.

Die Giftverordnung vom 19. September 1983 schreibt für die Giftklass-Einteilung nicht mehr die DL₅₀, sondern die «an wenigen Tieren, i. d. R. an der Ratte, ermittelten akut-oralen Letaldosen» vor. Auch in der Heilmittelgesetzgebung (IKS-Registrierung) wird die Bestimmung eines approximativen DL₅₀-Wertes an wenigen Tieren anstelle des DL₅₀-Testes an vielen Tieren anerkannt.

Wichtig ist, dass auch auf *internationaler Ebene* in der Gesetzgebung die Gesichtspunkte des Tierschutzes berücksichtigt werden. Im Europarat liegt ein Entwurf für eine «Convention européenne sur la protection des animaux vertébrés utilisés à des fins ex-

perimentales» vor. Die Konvention geht aber viel weniger weit als die Eidg. Tierschutzgesetzgebung.

Ferner müssten die Richtlinien der «Organisation de Coopération et de Développement Economique» (OECD) für die Prüfung von Stoffen in Tierversuchen den Gesichtspunkten des Tierschutzes angepasst werden.

Und nun zur *Weber-Initiative*, die der Bundesrat den Räten ohne Gegenvorschlag zur Verwerfung empfiehlt. Sie kam in der Frühjahrssession im Nationalrat und in der Sommersession im Ständerat zur Behandlung und dürfte im Dezember 1985 oder evtl. 1986 zur Volksabstimmung kommen. Diese Initiative hat ungeheure Emotionen geweckt.

Die Formulierungen «Vivisektion» und «grausam» sind unklar, in dem was damit gemeint ist und erwecken bei vielen Leuten Vorstellungen der Verstümmelung des lebenden, nicht betäubten Tieres und der qualvollen, ja sadistischen Handlungen der Experimentatoren. Ein vernünftiges Gespräch war und ist mit den meisten Exponenten der Initiative und der Antivivisektionsvereine nicht möglich. Tierversuche durchführende Forscher werden als Fälscher der Wissenschaft, Folterknechte der Industrie und Tierschützer, die die Initiative nicht befürworten, als 5. Kolonne und Söldner im Dienste der Pharmaindustrie verleumdet.

Ich will auf die verschiedenen Bedeutungen, die den Ausdrücken «Vivisektion» und «grausam» beigemessen werden können, nicht eingehen, sondern zitiere dafür die Botschaft:

«Im folgenden soll versucht werden, einen vernünftigen Sinn der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung zu ermitteln, ohne dem Wortlaut Gewalt anzutun.

Da die Volksinitiative u. a. deshalb eingereicht wurde, weil die geltende gesetzliche Regelung Tierversuche, die dem Versuchstier Schmerzen bereiten, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen, wenn auch mit Bewilligung zulässt, muss es Sinn des Artikels 25^{ter} BV sein, diese Versuche zu verbieten. Weiter folgt aus den Absichten der Initianten, dass das Verbot der vorgenannten Tierversuche sich nicht nur auf Wirbeltiere, sondern auch auf wirbellose Tiere beziehen soll, die fähig sind, Schmerzen, Leiden und Angst zu empfinden.

Den Zielsetzungen der Initianten, welche unter «grausam» nicht nur Einwirkungen extremster Art verstehen, würde es entsprechen, und es liesse sich auch mit dem Wortlaut vereinbaren, als «grausame Tierversuche» jene anzusehen, «die dem Versuchstier (Wirbeltier oder wirbelloses Tier) Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in schwere Angst versetzen oder auf andere Weise sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen».

Es drängt sich der Schluss auf, dass die Initianten den Ausdruck «Vivisektion an Wirbeltieren» in die Verfassungsbestimmung aufgenommen haben, um den Hauptfall des Tierversuchs, bei welchem lebende Wirbeltiere durch Eingriffe in ihrer körperlichen Integrität verletzt bzw. ihnen körperliche Schäden zugefügt werden, besonders hervorzuheben.

Ausgehend vom Wortlaut der Initiative und von der heutigen Rechtslage in Verbindung mit den Absichtserklärungen der Initianten erscheint der folgende Sinn des vorgeschlagenen Artikels 25^{ter} BV am zutreffendsten:

Versuche an Wirbeltieren oder an wirbellosen Tieren, die dem Versuchstier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in schwere Angst versetzen oder auf andere Weise sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen, sind in der ganzen Schweiz verboten.

Damit würden durch das Verbot im wesentlichen alle nach geltendem Recht bewilligungspflichtigen Tierversuche (Art. 13 TschG), in etwas erweiterter Umschreibung und ausgedehnt auf wirbellose Tiere, erfasst.

Tierversuche, die ein Wirbeltier nicht im Sinn von Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 13 TSchG belasten und nach Artikel 60 Absatz 1 TschV heute lediglich den Behörden gemeldet werden müssen, wären also auch unter der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung zulässig.

In Anbetracht des unklaren Wortlauts des vorgeschlagenen Artikels 25^{ter} BV sowie der mangelhaften Kenntnisse über das Schmerzempfinden niedriger Tiere bleibt indessen die erhebliche Unsicherheit, wie der Text der Initiative zu interpretieren ist.»

Was für Folgen hätte eine allfällige Annahme der Initiative durch das Schweizervolk?

1. Alle nach bisherigem Tierschutzrecht bewilligungspflichtigen TV an Wirbeltieren wären in Zukunft verboten.

2. Versuche an wirbellosen Tieren wären ebenfalls verboten. Das zoologische System reicht von den Protozoen bis hin zu den Säugetieren. Wo aber beginnt, bzw. wo hört die Schmerzempfindung auf? Empfindet ein Regenwurm noch Schmerz? Wenn ja, wäre die Entwicklung und Prüfung von Anthelmintika verboten.

3. Alle bereits laufenden Versuche müssten vom Abstimmungstage an gestoppt werden und im Widerhandlungsfalle von Amtes wegen verfolgt werden. Die Strafmasse wären prohibitiv: Tierversuche ohne Todesfolgen Gefängnis, Tierversuche mit voraussehbarer Todesfolge Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis von einem bis zu 5 Jahren.

4. Die Annahme der Initiative würde zu einer schweren Beeinträchtigung der medizinischen und biologischen *Grundlagenforschung* wie auch der angewandten Forschung führen. Hier möchte ich jedoch einschränken, dass diese, ohne Schaden zu nehmen, weitgehend eingeschränkt werden kann und muss. Wissenschaftliches Prestige- und vor allem Karrieredenken sind noch allzu oft Anlass für unnütze, z.T. schlecht konzipierte Tierexperimente, die häufig nur eine Bestätigung von schon Bekanntem erbringen. Statt dem Tierexperiment müssen vermehrt versuchstierfreie Alternativen eingesetzt werden und *an Stelle des sog. experimentell erzeugten Tiermodells wäre die Auswertung der Spontankrankheiten gleichwertig oder sogar aussagekräftiger*. Aber eben, das Tierexperiment führt schneller und bequemer zu einer 1., 2. usw. Publikation.

Die Initiative würde die *Diagnostik von Infektionskrankheiten* beeinträchtigen, sie würde die nach Tierschutzgesetz geforderte praktische *Prüfung von Stalleinrichtungen für Nutztiere auf Tiergerechtigkeit* verbieten, wie auch notwendige Untersuchungen zur Verbesserung von *Betäubungsverfahren*.

Schädlingsbekämpfungsversuche wären verboten und zwar nicht nur an Wirbeltieren sondern auch an Wirbellosen. Schädlingsbekämpfung, wie etwa die Behandlung

von Darmparasiten mit den bereits entwickelten Mitteln, bliebe weiterhin erlaubt und straffrei. Dies zeigt die fehlende Logik und Unsinnigkeit, mit der die Initiative behaftet ist.

Weniger überzeugt bin ich von dem geäußerten Argument einer *Beeinträchtigung der Ausbildung von Ärzten und Tierärzten*, mit Ausnahme der fortgeschrittenen postgraduate-Ausbildung in vereinzelt Sparten der Mikro-Chirurgie. 1983 wurden von den fast 2 Mio Versuchstieren 1,27%, das sind 25 308 Tiere, für Lehrzwecke missbraucht. Es dürfte sich grösstenteils um Ratten zur Ausbildung von Biologielaboranten der Industrie handeln. Ist das nötig, ist das gesetzeskonform? TSchG 14^{2d} sagt deutlich, dass nur Tierversuche, die «der *Lehre an Hochschulen*, soweit die Versuche dazu unbedingt erforderlich sind» für Unterrichtszwecke gestattet sind! Müssen heute noch massenhaft Frösche im Physiologie-Praktikum geopfert werden? Als ob es nicht audiovisuelle Methoden gäbe. Diese Froschversuche unterstehen nicht der Bewilligungspflicht, da die Tiere vorher getötet werden.

Die folgenschwerste Beeinträchtigung würde die *chemische Industrie* treffen. Der überwiegende Anteil der Tierversuche entfällt auf solche, die von der Gesetzgebung obligatorisch gefordert werden. Die Folge wäre, dass die Tierversuche und damit auch ein guter Teil der Forschung und auch der Produktion ins Ausland mit weniger strengen Vorschriften, als die durch das TSchG bisher bei uns geforderten, verlegt würde. Wem wäre damit gedient? Dem Versuchstier nicht und der Arbeitsplatzhaltung in der Schweiz nicht!

Nach Angaben der Schweizerischen chemischen Industrie sind in der Schweiz ungefähr 4000 Personen unmittelbar mit Tierversuchen beschäftigt. Pro Arbeitsplatz wird mit einem Investitionsbetrag von Fr. 200 000.– gerechnet. Das ergibt für diese Arbeitsplätze einen gesamten Investitionsbetrag von ca. einer Milliarde Franken.

Die Region Basel lebt zu etwa 50% von der chemischen Industrie, davon entfallen ca. 25% auf die chemisch-pharmazeutische Tätigkeit. Mit 20%, wovon 8% auf pharmazeutische Präparate entfallen, steht die chemische Industrie an 2. Stelle in der schweizerischen Aussenhandelsbilanz.

Die Befürworter der Initiative lehnen die Tierversuche aus ethischen Gründen ab. Sie fordern auch für das Tier das Recht auf Leben und Unversehrtheit. Dann aber sollten nicht nur TV verboten sein, sondern auch jegliches Töten von Tieren, besonders auch das Schlachten zu Ernährungszwecken und viele andere Nutzungen der Tiere. Diese Ausweitung des Gedankens der Mensch-Tier-Gleichstellung zeigt, wie unhaltbar, naturwidrig diese These ist.

Der *Schweizer Tierschutz* ist nicht generell gegen alle Tierversuche. Er ist sich der Verantwortung gegenüber dem Mitgeschöpf Tier voll bewusst. Er setzt sich für eine massive Reduzierung der TV ein durch eine restriktive Interpretation von Art. 14¹: «Bewilligungspflichtige TV sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.» Das bedingt, dass überall, wo es möglich ist, Alternativmethoden auch wirklich eingesetzt werden. Die Erforschung von und die Suche nach Alternativmethoden wurde in den letzten Jahren gewaltig intensiviert. An der Frühjahrstagung 1983 der Union Schweizerischer Gesellschaften für experimentelle Biologie wurden 371 wissenschaftliche Arbeiten präsentiert. 226 = 61% betrafen in vitro- und 145 = 39% in vivo-Untersuchun-

gen. Der Schweizer Tierschutz fördert mit finanziellen Mitteln die Entwicklung weiterer Alternativmethoden. Er fordert die Industrie, wie auch die Hochschulen auf, sich vermehrt ihrer Verantwortung gegenüber dem Versuchstier bewusst zu werden. Er arbeitet eng mit der Parlamentarier-Gruppe «Aktionskomitee Tierschutz» zusammen, deren Mitglieder durch Vorstösse in den Eidg. Räten eine ständige Verbesserung der Tierschutzgesetzgebung auch auf dem Gebiete der Tierversuche anstreben. Einiges wurde, wie ich schon angeführt habe, bereits erreicht. Die Tierschutzgesetzgebung ist noch zu wenig lange in Kraft gesetzt, um ihre Wirksamkeit und ihre allfälligen Mängel endgültig beurteilen zu können.

Ich zitiere aus dem im März 1983 an die Schweizer Haushalte versandten «Brief des Präsidenten» Richard Steiner:

«Der STS leitet seine ideelle Zielsetzung für das Tier von einer Gesamthetik aus, welche auch die grundlegenden Rechte des Menschen einschliesst. Was heisst das? Wir stellen das Tier nicht über den Menschen. Der Mensch ist Teil der Natur, Teil der Schöpfung. Wie jedes andere Lebewesen, muss ihm das Recht auf Nutzung der Natur, auch Nutzung von Leben, zustehen. Als einziges Wesen der Schöpfung hat der Mensch aber die Verantwortung und die Verpflichtung, abzuwägen, wie weit seine Nutzung gehen darf.»

«Wenn wir es für legitim halten, Tierleben für die Ernährung zu opfern, dann liegt es nahe, dass wir die Nutzung von Tieren bei Einhaltung tierschützerischer Grundsätze etwa für die Entwicklung von Medikamenten gegen Krebskrankheiten, die Entwicklung neuer Operationsverfahren oder die Ausbildung der Ärzte prinzipiell nicht aus-

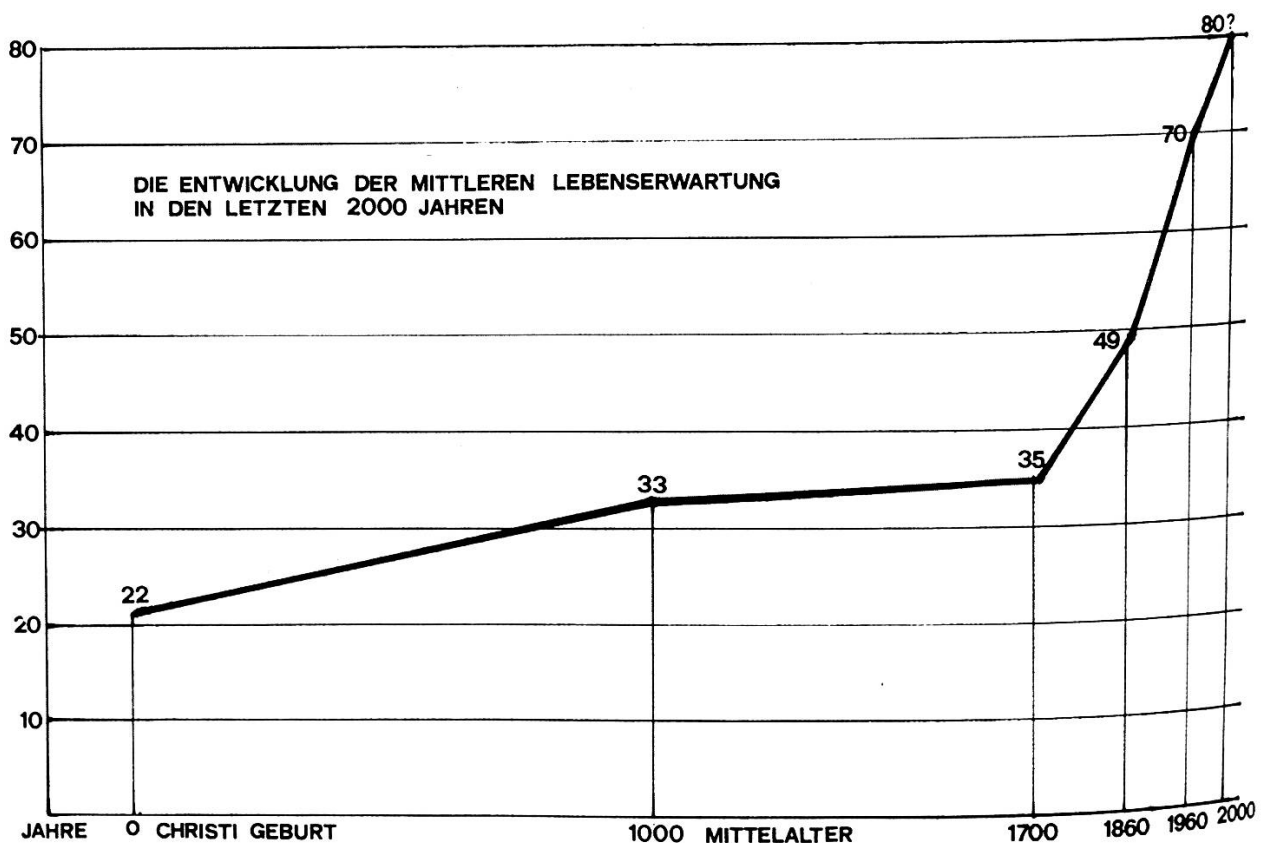


Abb. 2 Die Entwicklung der mittleren Lebenserwartung in den letzten 2000 Jahren.

schliessen können. Hier muss von jedem Tierschützer verlangt werden, dass er sich sowohl seiner Verantwortung gegenüber dem Tier als auch seiner Verantwortung gegenüber seinem kranken Mitmenschen bewusst ist . . . »

«Soll die Ethik der Nächstenliebe und die Hoffnung auf Erlösung von Krankheiten und Seuchen bedingungslos der Tierliebe geopfert werden? Ein Tierfreund wird auch als echter Menschenfreund zwischen diesen zwei ethischen Forderungen abzuwägen wissen. Aber ich wiederhole es an dieser Stelle: Wir setzen uns mit unserer ganzen Kraft gegen jegliche Prestigeforscherei ein. Und wir fordern, dass auch nach einer massiven Reduktion der Tierversuche jene Tiere, die zum Zwecke der Forschung genutzt werden, ohne Angst und Schmerzen ihrer Bestimmung zugeführt werden. Von der Forschung verlangen wir Verantwortung und Ehrfurcht vor der Mitgeschöpflichkeit. Dies ist unser Standpunkt – in Verantwortung gegenüber Mensch und Tier . . . »

«Wenn aber ein gesunder Mensch daherkommt und verkündet, es sei jetzt genug Medizin vorhanden, genügend medizinische Grundlagenforschung betrieben, genügend Ärzte für alle Zeit ausgebildet, so stösst er alle jene Mitmenschen ins Tal der Hoffnungslosigkeit, für die unsere Medizin noch immer keine Antwort geben kann . . . »

«Was der STS will, ist eine fortschrittliche und beispielgebende Tierschutzpraxis. Dies im Gegensatz zu Deklamationen, die in hundert Jahren antivivisektionistischer Tätigkeit nie über den Stand des Pamphlets hinausgekommen sind und vor allem noch keinem einzigen Tier in den Labors irgendwelchen Schutz oder Linderung bringen konnten.»

Die Unhaltbarkeit der Argumente der Befürworter von der generellen Nichtübertragbarkeit gut konzipierter TV-Ergebnisse auf den Menschen, von der fehlenden Notwendigkeit neue Medikamente zu entwickeln, von der Schädlichkeit der Medikamente usw., brauche ich Ihnen nicht näher zu erläutern.

Freilich, und damit stimme ich z. T. mit den Befürwortern der Initiative überein, wird in diesen Belangen zu viel des Guten – besser gesagt des Unguten – in unserer Überflussgesellschaft, mit unserer Wegwerfmentalität und in unserer Geisteshaltung, die vor allem vom Gedanken des uneingeschränkten Wirtschaftswachstums beherrscht ist, getan. Ein Umdenken, aber nicht nur in Sachen Tierversuche, ist notwendig.

Keiner Erklärung bedarf die von den Befürwortern in Abrede gestellte Tatsache, dass viele der wesentlichsten Fortschritte, die die Medizin und Veterinärmedizin erzielt haben, ohne Tierversuche nicht möglich gewesen wären. Die Befürworter der Initiative argumentieren, dass trotz der Forschung und der Entwicklung unzähliger Medikamente Kreislauf- und Krebserkrankungen, Rheuma- und Stoffwechselkrankheiten nicht verschwunden, sondern sogar häufiger geworden seien. Sie vergessen aber, dass u. a. auch durch die medizinischen Fortschritte die mittlere Lebenserwartung stark gestiegen ist – 1860 : 49 Jahre; 1980 : 72 Jahre – (Abb. 2). Deshalb u. a. auch die Zunahme dieser vorwiegend bei älteren Menschen auftretenden Krankheiten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine weitere und ständige Reduktion der Tierversuche und der Zahl der Versuchstiere gefordert werden muss und wird. Das Versuchstier darf nicht mehr als frei verfügbare Ware betrachtet werden. Forscher und Industrie müssen sich ihrer in der Ethik begründeten hohen Verantwortung gegenüber dem Mitgeschöpf Tier bewusster werden und bleiben. Der Weg dazu

führt aber über das Tierschutzgesetz und nicht über die schlecht formulierte Weber-Initiative. Diese hätte lähmende und verheerende Folgen und würde grossräumig gesehen weder dem Tier noch dem Menschen etwas nützen, sondern vielmehr nur schaden.

Da weder der Bundesrat noch die eidgenössischen Räte einen Gegenvorschlag zur Weber-Initiative beschlossen haben, hat im Mai 1985 der Schweizer Tierschutz seine politisch realisierbare Initiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (weg vom Tierversuch!)» gestartet. Im Absatz 1 dieser Initiative wird ein «Verbot für Tierversuche, welche einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen» gefordert. Absatz 2 soll durch Bundesgesetzgebung die Ausnahmen von diesem Verbot regeln. Die drastische wird durch Absatz 2 und 3 und die schrittweise Reduktion durch Absatz 4 (das Bundesrecht [Abs. 2] ist mindestens alle 5 Jahre dem neuesten Stand von Wissenschaft, Forschung und Technik anzupassen) angestrebt.

Zusammenfassung

Es werden die Entstehung der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung und die zurzeit gültigen Bestimmungen über Tierversuche dargestellt und mit denjenigen des Auslandes verglichen. Eine Analyse des Zeitabschnittes seit dem 1. Juli 1981 (Inkraftsetzung des Gesetzes und der Verordnung) ergibt, dass diese bereits zur deutlichen Verringerung der Versuchstierzahlen und der Tierversuche und zur Entwicklung von tierfreien Alternativmethoden geführt hat, wie auch zu einer Erhöhung des Verantwortungsbewusstseins gegenüber dem Versuchstier. Die Weber-Initiative ist abzulehnen. Sie hätte lähmende und verheerende Folgen und würde grossräumig gesehen (Verlagerung der Tierversuche ins Ausland) weder dem Tier noch dem Menschen etwas nützen, sondern vielmehr schaden. Eine weitergehende Reduktion der Tierversuche und der Versuchstierzahl, als bisher erreicht, ist jedoch zu fordern und muss durchgesetzt werden. Dies hat über eine strengere Bewilligungspraxis (unerlässliches Mass) und Verschärfung der Tierschutzverordnung zu geschehen.

Résumé

Le développement de la législation concernant la protection des animaux en Suisse et les régulations actuellement en vigueur de l'expérimentation sur animaux sont exposés et comparés avec ceux d'autres pays. Une analyse de la période partant du 1^{er} juillet 1981 (entrée en vigueur de la loi fédérale et de l'ordonnance) démontre 1) une nette diminution du nombre des animaux utilisés pour l'expérimentation et des projets y relatés eux-mêmes 2) le développement progressif de méthodes alternatives et 3) une augmentation du sens de responsabilité envers les animaux.

L'initiative de M. Weber est à rejeter. Elle aurait des conséquences paralysantes et désastreuses et – à l'échelle internationale – l'expérimentation se déplacerait à l'étranger ce qui ne serait utile ni pour les animaux ni pour l'homme.

Une réduction ultérieure du nombre des essais sur animaux, et du nombre des animaux utilisés à ce but, reste cependant une nécessité et les efforts dans cette direction sont à maintenir. Les moyens logiques seront l'application restrictive des permis et l'interprétation toujours plus pénétrante des ordonnances concernant la protection des animaux.

Riassunto

Sono presentate la nascita della legge federale concernente la protezione degli animali e le vigenti disposizioni degli esperimenti sugli animali ed è fatto un raffronto su quanto avviene all'estero. Una analisi del periodo di tempo dopo il 1° luglio 1981 (entrata in vigore della legge e della ordinanza di applicazione) dimostra che si è già raggiunto una sensibile diminuzione degli esperimenti su animali e del numero degli animali impiegati, ciò che ha portato alla scelta di metodi alternativi, mentre è stato raggiunto un più elevato grado di presa di coscienza nei confronti degli esperimenti sugli animali.

L'iniziativa Weber è da respingere. Essa avrebbe conseguenze paralizzanti e disastrose. Complessivamente essa non servirebbe nè agli animali nè all'uomo (trasferimento degli esperimenti) ed arrecerebbe maggiori danni. Una progressiva riduzione degli esperimenti sugli animali e del numero degli animali impiegati deve esser propugnata e deve attuarsi. Ciò porta ad una maggiore severità nella concessione di autorizzazioni (condizione essenziale) ed un inasprimento dell'ordinanza federale di applicazione.

Summary

An account is given of the origins of the legislation in Switzerland on the protection of animals and of the present laws governing experiments on animals; these are compared with those of other countries. An analysis of the period since July 1st 1981, the date on which the law and its decrees came into force, shows that these have already led to a definite reduction in the number of animals used in experiments and the experiments themselves, and to the development of alternative methods without using animals, as well as to an increased consciousness of responsibility towards the animals used. The political «initiative» of Mr. Weber is to be rejected. It would have crippling, indeed catastrophic, results and from an overall point of view (animal experiments being carried out in other countries) would help neither animals nor human beings, but would be damaging to both. Nevertheless, an even greater reduction in the number of experiments, and in the number of animals used in them, than has so far been achieved should be promoted and carried through. This should take place by means of stricter measures, with permission being granted only when the experiments are absolutely necessary, and by making the decrees on the protection of animals even more effective.

Manuskripteingang: 18. Dezember 1984

PERSONELLES

Ehrung von Prof. Dr. Franz Bürki, Wien

Anfangs September hat die Universität der Veterinärmedizin zu Budapest unserem seit 20 Jahren in Wien tätigen Landsmann Prof. F. Bürki den Titel eines Doktors der Veterinärmedizin ehrenhalber verliehen. Prof. Bürki ist Vorstand des Instituts für Virologie an der Tierärztlichen Universität Wien und hat sich besonders mit seinen Arbeiten über Herpesviren einen Namen gemacht (siehe dieses Archiv 125, 61–70; 1983). Im Herbst 1982 wurde er von der veterinär-medizinischen Fakultät Zürich mit dem Walter-Frei-Preis ausgezeichnet. F. Bürki hat grosse Verdienste um die Eindämmung der Rinderleukose in Ungarn, die in den dortigen grossen Staatsbetrieben die enormen Aufwendungen für den Import von Zuchtvieh aus Nordamerika zunichte zu machen drohte. Das Bürki'sche Prinzip beruht – mit einem Wort – auf der sofortigen Isolierung der Neugeborenen von den seropositiven Muttertieren. Es hat sich in Ungarn bewährt und dem Land die Abschachtung teuersten Zuchtmaterials erspart, die in Ländern mit kleineren Betrieben und geringer Durchseuchung tragbar und durchaus am Platz ist. Es ist erfreulich, dass sich der pragmatische Approach unseres Landsmannes so glücklich ausgewirkt hat.

Meinem Freund Franz Bürki gratuliere ich im Namen der schweizerischen Tierärzte ganz herzlich.

R. Fankhauser, Bern